

# **Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Crailsheim**

**Fachgutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit von  
windkraftempfindlichen Vogelarten in den geplanten  
Vorranggebieten 1, 3, 5 und 6**



# Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Crailsheim

## Fachgutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit von windkraftempfindlichen Vogelarten in den geplanten Vorranggebieten 1, 3, 5 und 6

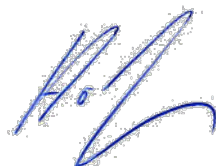
**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
Telefon: 07951/403-0  
Fax: 07951/403-400  
info@crailsheim.de  
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 03.08.2014

gez.



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorgehensweise.....	4
4	Ergebnisse .....	6
5	Fachgutachterliche Einschätzung .....	11
6	Literatur .....	14

## Anhang

- Karten der belegten Brutplätze (im Jahr 2014) von windkraftempfindlichen Vogelarten im 1 km-Radius um die geplanten Vorranggebiete

## 1 Vorbemerkung

Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, Satteldorf, Frankenhardt und Stimpfach plant eine Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen. Das Büro GEKOPLAN wurde im Frühjahr 2014 von der Stadt Crailsheim mit der Erhebung der Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten im relevanten Umfeld der geplanten Vorranggebiete 1, 3, 5 und 6 beauftragt.

Als Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete wurde die Plangrundlage (dxf-Datei) vom 21.03.2014 verwendet.



Abb. 1: Übersicht zur Lage der geplanten Vorranggebiete (Kartengrundlage TK50)

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

#### Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur ebenenspezifischen Berücksichtigung des Artenschutzes schreiben Weingarten et al. (2010) u.a.:  
*Die gesetzlichen Artenschutzregelungen der §§ 44 und 45 schreiben nicht vor, auf welcher Ebene der Planung (Entscheidungsvorbereitung, Genehmigungsstufe) eine saP durchgeführt werden soll. Vorbedingung für die Zulassung eines Vorhabens oder Plans ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG). Unmittelbar können weder der FNP noch der BP die Verbotstatbestände auslösen, da die unmittelbare Zulassung eines Vorhabens nicht möglich ist und deshalb auch die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erst mit der Genehmigung des Vorhabens erteilt werden kann. Dennoch sollte sich bereits auf FNP-Ebene mit der Thematik befasst werden, da sie bspw. für die Ermittlung artenschutzrechtlicher Konfliktbereiche und in diesem Zusammenhang mit der Alternativenprüfung (als Voraussetzung für die Ausnahme bei Erfüllung der Verbotstatbestände) maßgeblich ist. Denn ein BP ist rechtswidrig, wenn seine Verwirklichung an naturschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde (BVerwG 1997).*  
*(Weingarten, E., Köppen, A., Herbst, H. (2010): Artenschutzrechtliche Belange in der SUP frühzeitig und effektiv berücksichtigen. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 42 (9) Seiten: 275-285.)*

### 3 Vorgehensweise

Die Einstufung der Windkraftempfindlichkeit der Vogelarten erfolgte nach der Liste der windkraftempfindlichen Vogelarten in Baden-Württemberg der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW 2013).

Die LUBW (2013) gibt Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

Zur Überprüfung der Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurden die Waldflächen und Gehölze in den Vorranggebieten sowie im 1 km-Radius um die geplanten Vorranggebiete in unbelaubtem Zustand der Bäume nach Horsten abgesucht. Während der Brutzeit wurden die Horste dann mehrmals kontrolliert, ob und wenn ja, von welchen Arten diese genutzt werden.

Zusätzlich wurden die bekannten Vorkommen windkraftempfindlicher Arten (GEKOPLAN 2013) und die Daten der Milankartierung 2013 berücksichtigt.

Für das geplante Vorranggebiet 3 lagen zahlreiche Horstnachweise durch die Bürgerinitiative Hinteruhberg vor. Am 03.04.2014 wurden die Horste gemeinsam mit Vertretern der BI Hinteruhberg abgegangen und noch nicht bekannte Horste in die Untersuchung und Kontrolle mitaufgenommen. Am 06.05.2014 erfolgte eine gemeinsame Kontrolle der Horstbelegung mit Vertretern der BI Hinteruhberg.

Die Ergebnisse der Horstkartierung sind in Karten zu den einzelnen Vorranggebieten im Anhang dargestellt.

Zusätzlich zu den Horststandorten meldete die BI Hinteruhberg Beobachtungen von ziehenden und rastenden Vogelarten, die in vorliegendem Gutachten erwähnt werden um in einem späteren Genehmigungsverfahren mit konkreter Standortplanung Berücksichtigung zu finden. Die Erhebung von Rast- und Zugvögeln war nicht Teil der Beauftragung.

Für die einzelnen Vorranggebiete wurde anhand der Ergebnisse der Untersuchung eine fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege erstellt.

Für den Schwarzstorch beträgt nach der Liste der LUBW der Untersuchungsradius zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten 3 km. Sichtungen von Schwarzstörchen lagen für die Waldgebiete um die Vorranggebiete 1 und 3 vor. Für diese Gebiete wurde die Suche nach Schwarzstorchhorsten deshalb auf einen Radius von 3 km um die Vorranggebiete ausgedehnt. Außerdem wurden Flugbeobachtungen (insgesamt 60 Beobachterstunden) zum Nachweis von Schwarzstörchen außerhalb der Zugzeit von geeigneten Aussichtspunkten aus durchgeführt. Als Aussichtspunkte wurden im Vorranggebiet 1 der Burgbergturm, der einen sehr guten Überblick über den Burgbergwald, das Lanzenbach- und Speltachtal bis in den nördlichen Teil des Vorranggebietes 3 ermöglicht. Das Vorranggebiet 3 und die umgebenden Waldgebiete wurden von geeigneten Offenlandstandorten um das Waldgebiet Schäfer mit zum Teil bis zu vier Beobachtern gleichzeitig überwacht. Zur Verständigung wurden Funkgeräte genutzt. Als Hilfsmittel wurden Ferngläser mit 10-facher Vergrößerung und Spektive mit 45-facher Vergrößerung eingesetzt.

Bei der Horstsuche und den Flugbeobachtungen kamen folgende Gutachter und Ornithologen zum Einsatz:

- Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)
- Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)
- Holger Maul
- Heinz Müller
- Daniel Rieker
- Hansjörg Winter (Dipl. Forstwirt)
- Helmut Wittwer-Krüger

Beobachtungstermine (Flugbeobachtungen Schwarzstorch):

Datum	Beobachter	Beobachtungspunkt	Zeitraum
23.04.2014	M. Hofmann	Burgbergturm	10:45 – 13:45; 15:00 – 17:15
22.05.2014	M. Hofmann	Offenland um Waldgebiet Schäfer	14:50 – 15:50
30.05.2014	H. Wittwer-Krüger	Burgbergturm	16:00 – 18:45
12.06.2014	M. Hofmann, H. Wittwer-Krüger, Heinz Müller	Offenland um Waldgebiet Schäfer	17:00 – 19:00
18.06.2014	M. Hofmann	Burgbergturm	15:00 – 16:30
24.06.2014	M. Hofmann	Offenland um Waldgebiet Schäfer	11:45 – 12:15; 16:15 – 18:15
27.06.2014	M. Hofmann, H. Wittwer-Krüger, K. Jüttner, H. Winter	Offenland um Waldgebiet Schäfer	8:00 – 12:00; 14:00 – 18:00
18.07.2014	M. Hofmann	Burgbergturm	4:55 – 10:00
24.07.2014	M. Hofmann	Burgbergturm	17:00 – 21:00
29.07.2014	M. Hofmann	Burgbergturm	9:45 – 12:45

Termine Horstkontrolle:

Vorranggebiet	Datum (2014)
1	15.04; 23.04; 28.05; 30.05; 30.06;
3	23.04; 24.04; 06.05; 22.05; 24.06;
5	11.04; 30.04; 03.06
6	23.07

## 4 Ergebnisse

### Vorranggebiet 1:

Das ca. 23 ha große Vorranggebiet liegt am nordwestlichen Rand des ausgedehnten Burgbergwaldes. Es befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Waldes. Nur im nördlichen Teil erstreckt sich das Gebiet kleinflächig auf das angrenzende Offenland. Es reicht von ca. 435 m ü.N.N. bis auf ca. 470 m ü.N.N.

Ca. 2/3 der Fläche im 1 km-Radius um das Vorranggebiet ist mit Wald bedeckt. Es handelt sich überwiegend um Mischwald. Neben ausgedehnten Jungbeständen auf ehemaligen Sturmwurfflächen befinden sich auch laubholzreiche Altholzbestände im Untersuchungsgebiet.

Im 1 km-Radius wurden insgesamt 11 größere Horste kartiert (Karte im Anhang). Drei der Horste waren 2014 von Mäusebussarden (nicht als windkraftempfindlich eingestuft), zwei von Rotmilanen belegt. Die Rotmilanhorste befinden sich in ca. 300 m bzw. 980 m Entfernung zum Rand des geplanten Vorranggebietes. Der Rotmilanhorst in 980 m Entfernung befindet sich in dem vom Burgbergwald durch einen Offenlandstreifen abgetrennten Sauerholz und war schon 2013 belegt und wurde im Rahmen der Milankartierung 2013 erfasst. Der Rotmilanhorst in 300 m Entfernung, am Waldrand nördlich des Vorranggebietes, wurde im Rahmen der Horstsuche neu entdeckt und ist in der Milankartierung 2013 noch nicht enthalten.

Das Untersuchungsgebiet für die Suche nach Schwarzstorchhorsten umfasst eine Fläche von ca. 3.500 ha. Ca. 1/3 des Untersuchungsgebietes ist mit Wald bedeckt. Der größte Teil des Waldgebietes ist Teil des Burgbergwaldes. Kleinere Bereiche befinden sich im Waldgebiet des Reusenbergs.

Bei der Horstsuche im 3 km-Radius um das Vorranggebiet gelang kein Nachweis eines Horstes, der von der Größe, Lage und Aufbau als potenzieller Schwarzstorchhorst einzustufen wäre. Auch bei den Flugbeobachtungen konnte kein Schwarzstorch gesichtet werden.

Potenziell sind geeignete Nahrungshabitate für den Schwarzstorch, wie kleinere Stillgewässer, Feuchtwiesen etc. im 1 km-Radius um das Vorranggebiet vorhanden. Einzelne Sichtungen von Schwarzstörchen sind aus dem Lanzenbach- und Speltachtal südlich des Burgbergwaldes aus den Jahren 2012 und 2013 bekannt. Am 31.07.2014 wurde ein Schwarzstorchpaar im Bereich Maulach gesichtet (mündl. Mitteilung Martin Vogel).

### Vorranggebiet 3:

Das geplante ca. 107 ha große Vorranggebiet befindet sich im Waldgebiet Schäfer zwischen Hinteruhlberg, Vorderuhlberg, Hirschhof, Hettensberg und Betzenhof. Innerhalb des Waldgebietes Schäfer stocken überwiegend junge bis mittelalte Waldbestände, vorwiegend mit Nadelholz. Große Teile stehen auf ehemaligen Sturmwurfflächen. Altholzbestände sind nur in geringem Umfang vorhanden.

Ca. die Hälfte der Fläche im 1 km-Radius um das Vorranggebiet ist mit Wald bestockt. Den größten Teil davon nimmt das Waldgebiet Schäfer ein. Randlich sind im Norden Teile des Keuperstufenrandes bewaldet. Im Süden sind Teile des Waldgebietes Heide enthalten.

Innerhalb des 1 km-Radius wurden insgesamt 23 mittlere bis größere Horste kartiert. Zwei der Horste waren im Jahr 2014 von Mäusebussarden belegt, einer von einem Rotmilanpaar und einer von Wespenbussardpaar (Karte im Anhang).

Der Rotmilanhorst befindet sich in ca. 650 m Entfernung zum Rand des Vorranggebietes im Waldgebiet Heide auf einer Tanne, ca. 50 m vom Waldrand entfernt. In dem Horst befand sich



am 27. Juni mindestens ein Jungvogel im Dunenkleid. Beide Altvögel sicherten über dem Horst.



Abb. 3: Foto von juvenilem Rotmilan im Horst im Waldgebiet Heide (Foto: M. Hofmann)

Die Wespenbussarde brüteten 2014 und nach Aussage der BI Hinteruhlberg auch 2013 in einer Erle innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Am 24.06.2014 konnte in dem Horst ein liegender Altvogel beobachtet werden. Ein zweiter Wespenbussard flog bei Annäherung ab.



Abb. 4: Wespenbussard in Nest im Waldgebiet Schäfer (Foto: M. Hofmann)

Bei der Horstsuche im 3 km-Radius um das Vorranggebiet gelang kein Nachweis eines Horstes, der von Größe, Lage und Aufbau als potenzieller Schwarzstorchhorst einzustufen wäre. Auch bei den Flugbeobachtungen konnte kein fliegender Schwarzstorch gesichtet werden. Einzelne Beobachtungen von Schwarzstörchen, überwiegend während der Zugzeit, wurden immer wieder von der BI Hinteruhlberg gemeldet.

Aus dem Jahr 2014 liegen Meldungen der BI Hinteruhlberg zu Schwarzstorchsichtungen am 19.03. zwischen Hinteruhlberg und Vorderuhlberg und am 18.04. zwischen Schäferwald und Hinteruhlberg vor.

Schon seit längerem werden immer wieder Sichtungen von Schwarzstörchen, überwiegend während der Zugzeit, aber auch vermehrt zwischen den Zugzeiten aus den Ellwanger Bergen, dem Bühlertal und dem Speltachtal gemeldet. Teile der Waldgebiete wurden von dem Bearbeiter 2013 und 2014 nach potenziellen Schwarzstorchhorsten abgesucht, bisher ohne Erfolg. Aktuell ist kein bestätigter Schwarzstorchhorst bekannt. Beobachtungen aus den zurückliegenden Jahren von Jungvögeln im Sobachtal, Tal der Blinden Rot und aus dem Bühlertal deuten auf einen Brutplatz im Bereich der Ellwanger Berge oder im Virngrund hin. Da sich Schwarzstörche mit ihren Jungvögeln auch weit von ihrem Horst entfernen (mündl. Mitteilung Jochen Hölzinger), lässt sich aus den Beobachtungen die Lage des potenziellen Brutplatzes bis jetzt noch nicht genauer eingrenzen.

Da im Waldgebiet Schäfer nur sehr wenige kleine Fließgewässer und Stillgewässer vorhanden und auch keine Feuchtwiesen eingestreut sind, bietet das Waldgebiet für Schwarzstörche nur wenige potenzielle Nahrungsflächen. Geeigneter sind bspw. die Talwiesen und die von Quellbächen durchzogenen Waldflächen im Tal der Blinden Rot.

Da kein Schwarzstorch-Brutplatz aktuell bekannt ist, kann auch keine Einschätzung der zugeordneten Nahrungsflächen und Flugwege erfolgen.

Anmerkung zu Rotmilantotfunden im Untersuchungsgebiet:

Am 17.03.2014 fand der Bearbeiter am Waldrand nordwestlich Hirschhof einen toten adulten Rotmilan, der äußerlich keine Verletzungen aufwies und sich in einem guten Ernährungszustand befand. Das Tier wurde über das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Ilshofen an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart zur Untersuchung der Todesursache eingesandt. In den Folgetagen wurden u.a. von dem informierten Jagdpächter und der Polizei noch mindestens drei weitere tote Rotmilane im Bereich Hirschhof und in einem Fall bei der Tannenburg aufgefunden. Nach dem Befund des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart wurden die Rotmilane, sowie eine Taube, die einer der toten Rotmilane noch in den Fängen hielt, mit Parathion-ethyl (E605) vergiftet.

Da sich die Vergiftungsfälle Mitte März, also inmitten der Zugzeit ereigneten, kann keine Aussage zur Betroffenheit der lokalen Population gemacht werden.





Abb. 5: Mit E605 vergifteter Rotmilan nordwestlich Hirschhof (Foto: M. Hofmann)

Die Untersuchung der Rast- und Zugvögel ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens. Von der BI Hinteruhlberg wurden u.a. dem Bearbeiter, der VVG Crailsheim und dem Landratsamt Schwäbisch Hall mehrere Listen mit Beobachtungen zu Zug- und Rastvögeln (u.a. Fischadler, Rohrweihe) am Fleckenbachsee übermittelt. Auf die ausführlichen Listen wird für evtl. weitere Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verwiesen.

#### **Vorranggebiet 5:**

Das ca. 63 ha große Vorranggebiet ist nordwestlich von Connenweiler oberhalb der nach Stimpfach abfallenden Keuperstufe geplant. Das Vorranggebiet erstreckt sich etwa zur Hälfte auf Wald. Im zentralen Bereich ist Offenland betroffen. Im 1 km-Radius befinden sich etwa zur Hälfte Waldflächen, zur Hälfte ist Offenland enthalten. Die Wälder haben einen hohen Anteil an Nadelholz.

Innerhalb des 1 km-Radius konnten elf mittlere bis große Horste kartiert werden (Karte im Anhang). Drei der Horste waren im Jahr 2014 von Mäusebussarden belegt. Es gelang kein Nachweis einer genutzten Forstpflanzungsstätte von einer windkraftempfindlichen Art gemäß der Einstufung der LUBW. Bei zwei Horsten sind eingebaute Folienreste im Horst sichtbar. Da Milane häufig, Folien, Stoffreste, Papier usw. in ihre Horste einbauen, könnte es sich hierbei evtl. um ehemalige Milanhorste handeln, die nicht mehr genutzt werden. Eine sichere Bestimmung ist jedoch nicht möglich.

#### **Vorranggebiet 6:**

Östlich von Goldbach und Westgartshausen ist auf der Hochfläche am Rande der Keuperstufe ein ca. 44 ha großes Vorranggebiet mit zwei Teilflächen geplant. Die südliche Teilfläche liegt vollständig innerhalb Waldes. Die nördliche Teilfläche umfasst große Teile einer

landwirtschaftlich genutzten Rodungsinsel im Gewinn Strüt.

Innerhalb des 1 km-Radius wurden bei der Horstkartierung fünf mittlere bis große Horste erfasst. Zwei der Horste wurden im Jahr 2014 von Mäusebussarden als Brutplatz genutzt. Es gelang kein Brutnachweis einer windkraftempfindlichen Vogelart gemäß der Liste der LUBW.

Am 23.07.2014 wurde im Rahmen der Horstkontrolle vom Bearbeiter ein Wespenbussard beim Flug südlich des 1 km-Radius in das Waldgebiet Schilingshalde beobachtet. Ein Horstnachweis gelang nicht. Eine weitere Wespenbussardbeobachtung aus dem Jahr 2012 wurde im Rahmen der Datenrecherche (GEKOPLAN 2012) aus dem nicht weit entfernten Hangbereich östlich Westgartshausen gemeldet (Detlef Wucherpfennig).

## 5 Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege

### Vorranggebiet 1:

Aufgrund der Lage von zwei Fortpflanzungsstätten des Rotmilans innerhalb des 1 km-Radius müsste nach den Hinweisen der LUBW die Planung aufgegeben werden. Weitere Horste von Rot- und Schwarzmilanen befinden sich innerhalb des Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche (Tab. 1 Spalte 5 der Hinweise). Wenn die Planung trotz der Lage der beiden Rotmilanhorste innerhalb des 1 km-Radius weiterverfolgt werden soll, muss über eine Raumnutzungsanalyse nachgewiesen werden, dass der Bereich der Anlagen nicht vorwiegend von den Milanen überflogen wird. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes innerhalb des Waldes bestehen hier gute Aussichten, dass die Milane, die am Waldrand brüten und im Offenland jagen, das Vorranggebiet nur sporadisch überfliegen, bzw. dass beim Vorliegen eines Flugkorridors über den Wald mit einer Verschiebung des Gebietes reagiert werden kann.

Das Relief und die Wald-Offenland-Verteilung geben keinen Hinweis auf einen potenziellen Flugkorridor der Milane über das geplante Vorranggebiet. Die Nahrungsflächen der Milane sind überwiegend in den ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Burgberges zu erwarten. Auch bei den Flugbeobachtungen zum Nachweis des Schwarzstorches, bei denen der Burgbergturm mit gutem Überblick über das Waldgebiet genutzt wurde, konnte kein Flugkorridor festgestellt werden. Bei den sechs Beobachtungsterminen auf dem Burgbergturm beflogen bei zwei Terminen Rotmilane für kurze Zeit das Waldgebiet, ohne dass ein bestimmter Flugkorridor, der vorwiegend über das geplante Vorranggebiet führt, zu erkennen war.

#### Fazit:

Es ist davon auszugehen, dass die Rotmilane der beiden Rotmilanhorste innerhalb des 1 km-Radius um das geplante Vorranggebiet vorwiegend in der nördlich an den Burgbergwald anschließenden Agrarlandschaft jagen und das ausgedehnte Waldgebiet mit dem Vorranggebiet nur sporadisch überfliegen. Es bestehen somit gute Aussichten, dass mit einer Raumnutzungsanalyse nachgewiesen werden kann, dass Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Rotmilane führen.

### Vorranggebiet 3:

Angesichts des Brutplatzes des Wespenbussards innerhalb des Vorranggebietes und eines Rotmilanhorstes innerhalb des 1 km-Radius muss die Planung nach den Hinweisen der LUBW aufgegeben werden. Auch hier besteht die Möglichkeit wie beim Vorranggebiet 1 im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachzuweisen, dass die Wespenbussarde bzw. die Rotmilane trotz der Nähe der Brutplätze zu den geplanten Anlagen den Bereich zukünftiger WEA's nicht vorwiegend überfliegen.

Bei den Rotmilanen, die in einem benachbarten Waldgebiet brüten, könnte ein solcher Nachweis durchaus gelingen, bzw. kann durch eine Verschiebung bzw. Reduzierung des Vorranggebietes auf den nördlichen Waldbereich des Waldgebietes Schäfer ein artenschutzrechtlicher Konflikt eventuell vermieden werden.

Beim Wespenbussard, der innerhalb des Vorranggebietes brütet und dessen Nahrungsbereiche nicht wie beim Rotmilan einigermaßen vorhersagbar sind, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass es nennenswerte Bereiche des Vorranggebietes gibt, die nicht ständig überflogen werden und in denen Windkraftanlagen nicht zu einem signifikant erhöhten

Tötungsrisiko für die Wespenbussarde führen.

Nach BLOTZHEIM et al. (1989) sucht der Wespenbussard auch im Inneren geschlossener Wälder auf Lichtungen und Kahlschlägen aber auch im geschlossenen Waldbestand (mitunter sogar im niedrigen Jungwuchs oder in 20- bis 30jährigen eng- stehenden Kiefern- und Fichtenstangenhölzern) seine Nahrung.

Aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes und der geringen Größe des Waldgebietes kann aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht mit einer Verschiebung oder Reduzierung des Gebietes eine Gefährdung der Wespenbussarde verhindert werden.

Fazit:

Windkraftanlagen in dem geplanten Vorranggebiet führen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die innerhalb des Vorranggebietes brütenden Wespenbussarde bzw. deren Nachwuchs.

- **Es wird deshalb empfohlen, die Planung für das Vorranggebiet 3 aufzugeben.**

#### **Vorranggebiet 5:**

Es gibt keine aktuelle Brutnachweise von windkraftempfindlichen Arten innerhalb der artspezifisch festgelegten "Tabuzone" (Tab. 1 Spalte 4 LUBW 2013).

Im weiteren Untersuchungsradius (Tab. 1 Spalte 5 der LUBW-Hinweise) ist auf der Hochfläche ein konkreter Rotmilan-Brutplatz nordwestlich Eichishof bekannt. Weitere konkrete Horststandorte befinden sich im Jagsttal, beziehungsweise westlich des Jagsttales. Bei den Milanen des Jagsttales ist nicht anzunehmen, dass diese vorwiegend aus dem an Nahrungsflächen reichen Jagsttal auf die walddreiche Hochfläche fliegen um dort zu jagen. Ein entsprechender Flugweg, der über das Vorranggebiet führt, ist anhand des Reliefs und der Wald-Offenlandverteilung nicht zu erwarten. Die Rotmilane des Brutplatzes nordwestlich Eichishof werden vermutlich sporadisch in das Jagsttal zur Nahrungssuche fliegen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass dabei als Flugweg die Offenlandverbindung zwischen Connenweiler und Hörbühl genutzt und somit auch das Vorranggebiet überflogen wird. Aufgrund der Wald-Offenlandverteilung und dem Verlauf der Keuperstufe ist jedoch viel wahrscheinlicher, dass die hauptsächlich angeflogenen Nahrungsflächen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen um Eichishof, Steinbach am Wald und im Reiglersbachtal liegen. Ein vorwiegend genutzter Flugkorridor über das Vorranggebiet ist deshalb nicht zu erwarten. Flugbewegungen über das Vorranggebiet konnten im Rahmen der Horstsuche und Horstkontrolle nicht erkannt werden.

Artenschutzrechtliche Probleme können sich dann ergeben, wenn sich bei einer saP herausstellen sollte, dass der Horst im Gewann Rehhecke im südlichen Teil des Vorranggebietes von Milanen als Brutplatz genutzt wird. In diesem Falle können die Flugwege der dort brütenden Milane und der Jungvögel evtl. vorwiegend im südlichen und mittleren Teil des Vorranggebietes liegen. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sollten deshalb die beiden potenziellen Milanhorste nochmals auf eine Belegung überprüft werden.

Fazit:

Aufgrund des Fehlens aktueller Brutnachweise von windkraftempfindlichen Arten innerhalb der artspezifisch festgelegten "Tabuzone" (Tab. 1 Spalte 4 LUBW 2013) bestehen aktuell keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorranggebiet.

### **Vorranggebiet 6:**

Die ackerbaulich genutzte Rodungsinsel im Gewann Strüt innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebietes stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für Milane dar. Die Ackerflächen sind aktuell zum überwiegenden Teil mit Mais bestellt. Es ist denkbar, dass Milane aus der Umgebung auch diese Flächen besonders nach der Ernte anfliegen. Während der Aufwuchsphase stellen die Maisäcker hingegen keine Nahrungsflächen für die Milane dar.

Brutnachweise sind in folgenden Entfernungen zu der nördlichen Teilfläche im Gewann Strüt bekannt:

- 2,9 km Entfernung (Schwarzmilan) (südlich)
- 4,8 km Entfernung (Rotmilan) (südlich)
- 4,6 km Entfernung (Schwarzmilan) (nordwestlich)

Zudem werden mehrere Rotmilan-Reviere ohne konkreten Brutnachweis außerhalb des 1 km-Radius angegeben.

Die aufgeführten Milanbrutplätze bzw. Reviere liegen im Bereich ausgedehnter Offenlandflächen mit zum Teil hohem Grünlandanteil (bspw. Jagsttal, Degenbachtal). Es ist anzunehmen, dass die Milane in erster Linie die vorhandenen Nahrungsflächen in der Umgebung der Fortpflanzungsstätten nutzen und nicht vorwiegend die maisreichen Ackerflächen im Gewann Strüt zur Nahrungssuche aufsuchen. Während der Horstkontrolle wurden Milane außerhalb des 1 km-Radius im Mühlbachtal bei der Nahrungssuche über einer frisch gemähten Wiese beobachtet. Ein Milan flog dabei über den Wald nordöstlich von Goldbach in das Mühlbachtal ein. Hinweise auf einen Flugkorridor, der vorwiegend über die beiden Teilflächen des geplanten Vorranggebietes führt, gab es keine.

### Fazit:

Aufgrund des Fehlens aktueller Brutnachweise von windkraftempfindlichen Arten innerhalb der Radien zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten (Tab. 1 Spalte 4 LUBW) bestehen aktuell keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorranggebiet. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sollte bei der dann durchzuführenden saP besonders auf Beobachtungen von Wespenbussarden im Bereich Westgartshausen geachtet werden.

## 6 Literatur

BLOTZHEIM, G. ET AL (1989): Wespenbussard, in: Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 4, S. 59 - 86.

GEKOPLAN (2012): Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, Satteldorf, Frankenhardt und Stimpfach , Datenrecherche zur Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Crailsheim.

GEKOPLAN (2013): Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, Satteldorf, Frankenhardt und Stimpfach "Windenergie", Datenrecherche zur Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Ergebnis der Überprüfung der eingegangenen Meldungen zum Vorkommen von windkraftempfindlichen europäischen Vogelarten, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Crailsheim.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG) 2013: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)).



